

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

§ 16

(1) Der Arbeitslohn ist zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen
- Lohngruppen
- Lohnarten
- Lohnformen
- Gliederung im Tarifsysteem
- Finanzierungsquellen
- Kostenstellen.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der in Rechtsvorschriften festgelegten Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn
- steuerpflichtigem Arbeitslohn
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen "wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 17

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimmbare sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung des Arbeitslohnes nach Beendigung des Abrechnungszeitraumes
- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit und die Ausfallzeit je Arbeitskraft
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Netto bezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

VI.

Kostenrechnung

§ 18

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Analyse der Erfüllung des Kostenplanes für die Leistungsbeurteilung nach Kostenarten sowie für die langfristige und kurzfristige Planung; dazu gehören u. a.
 - Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren

Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik

Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Gewinnplannerfüllung

- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktionell mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern und Kosten normative, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt
- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Versicherungsarten bzw. -formen
- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für Vergleiche der Dienststellen der Versicherungseinrichtungen.

§ 19

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben zu verwenden.

§ 20

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung.

Kostenartenrechnung

§ 21

Mit der Kostenartenrechnung ist die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen.

§ 22

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

§ 23

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch die verbindlichen Kontenpläne der Versicherungseinrichtungen festgelegt.

» § 24

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion
- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduzierenden Bereichen und Umverteilungen.

(2) Zu den Kosten für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion gehören

- Abschreibungen